

Bibliotheken — Zu den staatlichen Allgemeinbibliotheken (bis 1970 als staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken bezeichnet) zählen alle den örtlichen Organen unterstellten, haupt- und nebenberuflich geleiteten Bibliothekseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ab 1971 gehören hierzu auch die Berliner Stadtbibliothek sowie die wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke Erfurt, Potsdam und Schwerin.

Zu den Gewerkschaftsbibliotheken zählen haupt- und nebenberuflich geleitete Bibliotheken für Erwachsene und Kinder in Betrieben, Verwaltungen, gewerkschaftlichen Kulturstätten und FDGB-Ferienheimen. Die Gewerkschaftsbibliotheken leihen in Ausübung ihrer allgemeinbildenden Funktion und den allgemeinen und betrieblich differenzierten Bedürfnissen entsprechend künstlerische, populärwissenschaftliche sowie Fachliteratur vorwiegend an Betriebsangehörige aus.

Als Bibliothekseinrichtungen werden Hauptbibliotheken, Zweigbibliotheken und Ausleihstellen gezählt.

Als Benutzer werden alle Personen erfaßt, denen im Berichtsjahr ein Benutzerausweis ausgestellt oder ein in früheren Jahren ausgestellter Benutzerausweis in seiner Gültigkeit verlängert wurde. Der Bestand sowie die Entleihungen werden jeweils in Buchbinderbänden gezählt.

Nicht zu den staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken zählen: Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen, landwirtschaftlicher und anderer Produktionsgenossenschaften sowie Schülerbüchereien, soweit sie nicht mit staatlichen Allgemeinbibliotheken koordiniert wurden oder als Gewerkschaftsbibliotheken fungieren, außerdem Patientenbibliotheken in Krankenhäusern, Kurheimen u. ä., technisch-wissenschaftliche Bibliotheken in Betrieben bzw. Gewerkschaftskabinetten, wissenschaftliche Bibliotheken und Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken.